Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260341-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

Urteil vom 9. September 2026

in Sachen

A._____,
Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch B'._____ AG

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 11. August 2026 (EK260192)

Erwägungen:

1.1 Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) ist Inhaber des seit dem tt.mm.2015 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelunternehmens C._____, welches den Betrieb einer Autoreparaturwerkstatt sowie den Handel mit Fahrzeugen bezweckt (act. 8).

1.2 Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Pfäffikon (fortan Vorinstanz) eröffnete mit Urteil vom 11. August 2026 für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) in Höhe von "Fr. 12'550.70 (inkl. Zins und Spesen)" in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Illnau-Effretikon über den Schuldner den Konkurs (act. 5/15 = act. 3).

1.3 Mit an die Vorinstanz adressierter und auf den 21. August 2026 datierter Eingabe, welche am 24. August 2026 der Post übergeben wurde, beschwerte sich der Schuldner über die Konkurseröffnung (vgl. act. 2). Mit Verfügung vom 25. August 2026 (vgl. act. 4) leitete die Vorinstanz diese Eingabe samt den vorinstanzlichen Akten (act. 5/1-17) an das Obergericht weiter. Die Eingabe des Schuldners wurde hierorts als Beschwerde gegen die Konkurseröffnung vom 11. August 2026 entgegengenommen. Da keine gesetzlichen Konkurshinderungsgründe im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG belegt wurden, wurde der Schuldner im Hinblick auf den drohenden Ablauf der Beschwerdefrist telefonisch über die Möglichkeit der Ergänzung der Beschwerde orientiert (act. 9). Mit Eingabe vom 31. August 2026 (Poststempel) reichte der Beschwerdeführer eine Ergänzung der Beschwerdeschrift (act. 6) samt Beilagen (act. 7/1-4) ein.

1.4 Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif. Der Gläubigerin sind mit vorliegendem Entscheid Kopien von act. 2 und act. 6 zuzustellen.

2. Die Konkurseröffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Be-

schwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung des angefochtenen Entscheides beim Obergericht einzureichen und abschliessend zu begründen. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog in ihrem Entscheid vom 11. August 2026, aus den Zahlungsquittungen des Schuldners ergebe sich nicht zweifelsfrei, dass die in Betreibung gesetzte Schuld vollständig getilgt worden sei. Es seien zwar Zahlungen belegt, deren Zuordnung bleibe jedoch unklar. Insbesondere habe der Schuldner diese nicht dem von der Gläubigerin vorgelegten Debitorenauszug zugeordnet. Der Schuldner habe die (vollständige) Tilgung der Schuld nicht hinreichend dargelegt. Den Akten seien auch keine weiteren Konkurshinderungsgründe im Sinne von Art. 172 SchKG zu entnehmen, weshalb dem Begehren um Konkurseröffnung stattzugeben sei (act. 3 S. 2 f.).

Sodann sei die Konkurseröffnung noch aus einem weiteren Grund auszusprechen. So sei dem Schuldner mit der Vorladung angezeigt worden, dass er - um eine Konkurseröffnung abzuwenden - nebst der von der Gläubigerin gestellten Forderung samt Zins und Betreibungskosten auch die in diesem Verfahren anfallenden Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 500.– zu begleichen habe, ansonsten der Konkurs dennoch eröffnet würde. Eine entsprechende Zahlung sei nicht eingegangen und anlässlich der Verhandlung habe der Schuldner ausdrücklich bestätigt, diese Kosten noch nicht bezahlt zu haben (act. 3 S. 3).

4. Dem hält der Schuldner in der Beschwerdeschrift vom 21. August 2026 entgegen, der Konkurs sei trotz vorgelegter Zahlungsbelege eröffnet und sein Konto sei gesperrt worden, obwohl es sich um ein gemeinsames Konto handle, welches sowohl auf ihn als auch auf seine Frau laute. Er fordere eine dringliche Prüfung des Falles durch das Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Mit ergänzender Beschwerdeschrift vom 31. August 2026 macht der Schuldner sodann gel-

tend, er habe am 25. August 2026 keinerlei Briefe entgegengenommen. Sollte dem Gericht Gegenteiliges vorliegen, würde das bedeuten, dass jemand seine Unterschrift gefälscht habe. Am 28. August 2026 sei ihm ein Schreiben der Vorinstanz ausgehändigt worden. Dies sei von der Vorinstanz so inszeniert worden, um zu bewirken, dass er die Frist verpasse (act. 6). Dieser Eingabe legte der Schuldner die Verfügung der Vorinstanz vom 25. August 2026 und den nicht unterzeichneten Empfangsschein vom 28. August 2026, das Urteil vom 11. August 2026 sowie seine auf den 21. August 2026 datierte Eingabe bei (act. 7/1-4).

5. Das Konkurseröffnungsurteil der Vorinstanz vom 11. August 2026 wurde dem Schuldner aktenkundig am 20. August 2026 persönlich ausgehändigt (act. 5/16/2). Seine dortige Unterschrift stimmt optisch mit jener, mit welcher er den Empfang der Vorladung zur Konkursverhandlung signiert hat (act. 5/6/2), überein. Die zehntägige Beschwerdefrist begann somit am 21. August 2026 zu laufen und endete am 31. August 2026 (Art.142 Abs. 3 ZPO). Die Eingaben des Schuldners vom 21. August 2026 (Poststempel 24. August 2026) und 31. August 2026 (act. 2 und act. 6) erfolgten somit innert Frist.

6.1 Mit den Beschwerdeschriften vom 21. und 31. August 2026 wurden keine gesetzlichen Konkurshinderungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG nachgewiesen. Der Schuldner machte zwar geltend, er habe alle Zahlungsnachweise vorgelegt (act. 2). Um welche Zahlungsbelege es sich konkret handelt, legte er weder dar, noch reichte er im Beschwerdeverfahren entsprechende Unterlagen ein. Der Schuldner äusserte sich auch nicht zu den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach seine eingereichten Zahlungsbelege nicht der Konkursforderung zugeordnet werden könnten. Darüber hinaus fehlt der im Beschwerdeverfahren erforderliche Nachweis, dass die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes innert Beschwerdefrist sicherstellt wurden. Entsprechendes macht der Schuldner auch nicht geltend. Nach dem Gesagten wurde der geltend gemachte Konkurshinderungsgrund der Tilgung nicht nachgewiesen. Somit ist bereits die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkurseröffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG nicht erfüllt.

6.2 Damit erübrigt sich die Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Rückschlüsse hierauf wären ohnehin nicht möglich. So äusserte sich der Schuldner weder zu seinen finanziellen Verhältnissen noch reichte er Unterlagen dazu ein. Auch zur finanziellen Lage des Einzelunternehmens C._____, dessen Inhaber der Schuldner ist (act. 8) und für deren Schulden er somit unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen haftet, äussert sich der Schuldner mit keinem Wort.

6.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde des Schuldners abzuweisen.

7. Der Schuldner ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurden) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. dazu insbesondere KUKO SchKG-Diggelmann/Engler, 3. Aufl. 2025, Art. 195 N 3 und 5).

8. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Diese Kosten sind vorsorglich zur Kollokation anzumelden. Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels relevanter Aufwendungen in diesem Verfahren.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt.

3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage von Kopien von act. 2 und act. 6, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Illnau, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Illnau-Effretikon, je gegen Empfangsschein sowie an die Obergerichtskasse.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am: